

Die nachfolgenden

## Regelungen an der PHS

entsprechen den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und gelten mit sofortiger Wirkung. Sie ergänzen damit die bestehende Hausordnung und können im Falle der Missachtung disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

### Zugang zur Schule nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen

Der Zugang zur Schule sowie die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die **genesen** oder **geimpft** oder **zweimal in der Woche mit negativem Ergebnis auf das Coronavirus getestet** sind.

### Regelmäßig zweimalige Selbsttestung für Ungeimpfte

Angesichts der Omicron-Variante wird die Teststrategie zunächst bis zu den Winterferien erweitert. Ab dem 17. Januar 2022 haben **auch geimpfte und genesene** Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an der anlasslosen Testung zwei Mal pro Woche **teilzunehmen, sofern die Eltern** dies wünschen und **schriftlich zustimmen**.

### Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei deutlich verbessertem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten) sind. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen deutlich verbesserten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten) aufweisen.

**Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler!**

### Absonderungspflicht

Eine Person, die als „Krankheitverdächtige“, „positiv getestete Person“, „Hausstandsangehörige“ oder „enge Kontaktperson“ der Absonderungspflicht unterliegt, darf das Schulgebäude nicht betreten.

Eine nähere Beschreibung der genannten Personenkreise findet sich auf Seite 3.

### Absonderung bei Infektionsfall in der Klasse

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus auf, besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte **nur bei einer eigenen Infektion eine Absonderungspflicht**. Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen sich im Regelfall nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen **für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich** mittels Selbsttest **testen**.

**Die Testpflicht gilt dabei nicht für geimpfte und genesene Personen.** Sie haben jedoch die Möglichkeit, freiwillig an einer anlassbezogenen 5-Tages-Testung teilzunehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss dazu eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen.

Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anordnen.

### Information von Kontaktpersonen

Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder in den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

### Mindestabstand

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

## Maskenpflicht

Die Maskenpflicht ergibt sich aus der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) in Verbindung mit dem Hygieneplan für Schulen. **Die Maskenpflicht gilt für alle Personen im gesamten Schulgebäude.** Dies gilt auch am Platz im Unterricht, nicht aber im Freien.

Auch während der Pausen gilt im gesamten Gebäude, auch in den Klassenräumen, eine strikte Maskenpflicht. Lediglich zur Nahrungsaufnahme, d.h. strenggenommen „zum Abbeißen“, ist die kurze Wegnahme der Maske gestattet.

## Maskenpause

Es werden regelmäßige Erholungszeiten durchgeführt, in denen die Maske abgelegt werden kann. Die Maske kann dabei abgelegt werden:

- im Freien.
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) wird im Einzelfall angemessen reagiert (z.B. durch zusätzliche individuelle Maskenpause im Freien).

## Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des Vordrucks (Befreiung von der Maskenpflicht) zu dokumentieren. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

## Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume mittels Fensterlüftung wie folgt regelmäßig zu lüften:

- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

## Bescheinigung

Personen, für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgehen. Diese Bescheinigung ist der Schule vorzulegen.

## Begriffsbestimmungen

„**Absonderung**“ ist das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen.

„**Covid 19-Krankheitsverdächtiger**“ ist jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine PCR-Testung angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Corona-Infektion einem PCR-Test unterzogen hat.

„**Positiv getestete Person**“ ist jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat.

„**Hausstandsangehöriger**“ ist jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt.

„**Enge Kontaktperson**“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als solche eingestuft ist und hierüber Kenntnis erlangt hat.

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) **länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz** (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. **Gespräch mit dem Fall** (Face-to-face-Kontakt, <1,5m, **unabhängig von der Gesprächsdauer**) **ohne adäquaten Schutz** oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit **wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

„**Selbsttest**“ ist ein PoC-Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht durch geschultes Personal an sich selbst vorgenommen wird.

„**Testeinrichtung**“ ist jede Einrichtung, die als Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils geltenden Fassung PoC-Antigentests vornimmt.

### **Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen, positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen**

- (1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- (2) Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.
- (3) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person in Absonderung begeben. Das nicht für Hausstandsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.
- (4) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Einstufung in Absonderung begeben.

### **Ausnahme von der Absonderungspflicht**

Auch geimpfte Personen und genesene Personen, die enge Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörige einer positiven Person sind, müssen grundsätzlich in die Absonderung (Quarantäne).

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sie entweder

- geboostert sind (Auffrischungsimpfung nach vollständiger Grundimmunisierung),
- frisch geimpft oder frisch genesen sind (Impfung/Erkrankung liegt weniger als drei Monate zurück) oder
- geimpfte Genesene sind

und

nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus leiden.